

NEWSLETTER JUNI 2022

DAS REVIDIERTE ERBRECHT – NEUE
FREIHEITEN UND STOLPERSTEINE

DIE „EHE FÜR ALLE“ UND IHRE FOLGEN

TOP ANWALTSKANZLEI 2022



Familie und Erbe

DAS REVIDIERTE ERBRECHT – NEUE FREIHEITEN UND STOLPERSTEINE

Claudia Keller Lüthi · Partnerin · Rechtsanwältin · Notarin

100 Jahre alt ist unser Erbrecht. Gut neun Jahre lang wurde nun an der Revision gearbeitet, welche die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse besser widerspiegeln soll. Am 1. Januar 2023 ist es soweit und das angepasste Erbrecht tritt ohne Übergangsregelung in Kraft. Die Änderungen wirken sich damit auch auf bestehende Testamente und Erb-

verträge sowie auf Erbvorbezüge aus, die vor 2023 verfasst und getätigt wurden. Im Folgenden zeigen wir auf, welche Änderungen die Revision bringt und wo sich allenfalls Handlungsbedarf aufdrängt.

Im Hinblick auf eine bessere Lesefreundlichkeit wird im nachfolgenden die männliche Begriffsform verwendet. Die Ausführungen beziehen sich aber unabhängig vom Geschlecht auf alle Betroffenen.

REDUKTION DER PFLICHTTEILE

Heute wie auch ab 2023 gilt für einen Nachlass die gesetzliche Erbfolge, wenn kein Testament oder Erbvertrag verfasst wurde. Ein Kreis der gesetzlichen Erben genießt einen Pflichtteilsschutz: Heute sind das die Eltern, Ehegatten/eingetragene Partner und Kinder eines Erblassers. Der Pflichtteil ist dabei derjenige Anteil am gesetzlichen Erbspruch, der einem Erben nicht entzogen werden darf. Dieser Pflichtteil ist Ansatz des ersten Teils der Erbrechtsrevision: Der bisherige Pflichtteilsschutz der Eltern fällt ganz weg, derjenige der Kinder beträgt neu nicht mehr drei Viertel ihres gesetzlichen Erbspruchs, sondern nur noch die Hälfte. Das heisst, alle Paare ohne Kinder müssen ihre Eltern in der Nachlassplanung nicht mehr berücksichtigen bzw. dürfen ihre Partner voll begünstigen.

Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder des eingetragenen Partners bleibt dagegen unverändert bei der Hälfte des gesetzlichen Erbspruchs, während auch mit dem revidierten Erbrecht dem überlebenden Konkubinatspartner kein gesetzliches Erbrecht zuerkannt wird. Das heisst, ohne Begünstigung des überlebenden Konkubinatspartners hat dieser auch nach der Revision keinerlei Anspruch auf den Nachlass seiner verstorbenen Konkubinatspartnerin. Konkubinatspaare mit Kindern können dagegen neu über die Hälfte ihres Nachlasses frei verfügen, wenn sie ihre Kinder auf den Pflichtteil setzen.

Bei verheirateten Paaren oder eingetragenen Partnerschaften mit gemeinsamen Kindern erhält der überlebende Ehegatte/Partner ohne letztwillige Verfügung die Hälfte des Nachlasses und die Nachkommen erhalten die andere Hälfte des Nachlasses zu gleichen Teilen – soweit die gesetzliche Lösung. Wird der gesetzliche Erbteil durch Testament oder Erbvertrag bis zum Pflichtteil der betroffenen Erben reduziert, erhalten Ehegatten und Partner bis Ende 2022 die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils (somit einen Viertel des gesamten Nachlasses), während der



Pflichtteil der Nachkommen drei Viertel ihres gesetzlichen Erbteils beträgt (entsprechend – für alle Kinder zusammen – drei Achtel des gesamten Nachlasses). Die restliche Quote bildet bisher die frei verfügbare Quote am Nachlass, über die ein Erblasser ohne Einschränkungen verfügen kann. In unserem Beispiel beträgt diese nach geltendem Recht also drei Achtel. Ab 1. Januar 2023 erhalten nun die Kinder nur noch die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil, mithin einen Viertel. Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder Partners bleibt bei der Hälfte, damit beträgt der Mindestanteil am Nachlass ebenfalls einen Viertel. Die frei verfügbare Quote in unserer Beispiels-Konstellation wird damit grösser und beläuft sich auf die Hälfte des gesamten Nachlasses. In solchen klassischen Familienkonstellationen kann damit über grössere Teile des Vermögens frei verfügt werden und es können einzelne Erben (Ehegatten, Partner oder Nachkommen), Konkubinatspartner oder gemeinnützige Institutionen begünstigt werden.

Aktuell ergibt sich Handlungsbedarf in dieser Situation: Sind in einem bestehenden Testament oder Erbvertrag Nachkommen oder Eltern des Erblassers, vor allem unter Angabe der Quote, auf den Pflichtteil gesetzt, stellt sich beim Tod des Erblassers die Frage, ob er auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts an dieser Quote festhalten oder die Anwendung der neuen Bestimmungen verfügen wollte. Dieses Auslegungsproblem kann durch eine Klarstellung in einer Ergänzung der Verfügung von Todes wegen vermieden werden.

BEGÜNSTIGUNG VON ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN UND PARTNERN

Eine weitere Neuerung betrifft die Nutzniessungslösung gemäss Art. 473 ZGB. Diese sieht vor, dass dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zugewiesen werden kann. Bisher erhielt der Ehegatte mit dieser Lösung maximal einen Viertel des Nachlasses zu Eigentum und drei Viertel (entsprechend ihrem Pflichtteilsanspruch) des Nachlasses zur Nutzniessung.

Nach neuem Recht wird diese Begünstigung weiter ausgebaut, indem ausdrücklich auch eingetragenen Partnern diese Möglichkeit eingeräumt wird. Zudem kann dem überlebenden Partner oder dem überlebenden Ehegatten neu die Hälfte des Nachlasses zu vollem Eigentum und entsprechend die andere Hälfte des Nachlasses zur Nutzniessung zugewendet werden. Dies kann unter Umständen insbesondere für eingetragene Partner eine attraktive Lösung sein, da sie ohne anderweitige Vereinbarung dem Güterstand der Gütertrennung unterstehen und dadurch die Möglichkeiten für güterrechtliche Begünstigungen beschränkt oder gar nicht vorhanden sind.

Dem überlebenden Partner und dem überlebenden Ehegatten steht aber die Möglichkeit offen, anstelle der zugewiesenen Nutzniessung den Pflichtteil zu verlangen. Sinnvollerweise wird ihnen vom Erblasser aber das Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Nutzniessung und oder beispielsweise die Erbeinsetzung zur maximalen Quote vorziehen wollen. Ob die Einräumung einer Nutzniessung als eher umständliches Konstrukt grundsätzlich sinnvoll ist, ist aber ohnehin anhand der Familienkonstellation und auch der güterrechtlichen Ausgangslage und der vorhandenen Vermögenswerte

zu prüfen. Während die Nutzniessung an Liegenschaften durchaus praktikabel ist, dürfte sie ansonsten eher umständlich und kompliziert sein. Nachdem zudem die Nutzniessung nur am Erbteil von gemeinsamen Kindern eingeräumt werden darf, ist sie für Patchworkfamilien eher ungeeignet.

Handlungsbedarf aus aktueller Optik könnte sich dort ergeben, wo dem Ehegatten oder eingetragenen Partner in einer Verfügung von Todes wegen neben der Nutzniessung explizit „ein Viertel des Nachlasses“ zu Eigentum zugesprochen wurde: So kann sich die Frage stellen, ob die altrechtliche Quote weiter gelten soll oder ob der Erblasser eine Anpassung an das neue Recht wollte. Eine entsprechende Ergänzung der Verfügung von Todes wegen könnte diese Unsicherheit beseitigen.

WEGFALL DES PFLICHTTEILSSCHUTZES IM SCHEIDUNGSVERFAHREN

Das gesetzliche Erbrecht eines Ehepartners und damit der Pflichtteilsschutz fällt nach heutiger Gesetzeslage nicht schon bei Einleitung eines Scheidungsverfahrens, sondern erst bei rechtskräftiger Ehescheidung dahin. Wenn ein Ehegatte während eines laufenden Scheidungsverfahrens stirbt, gilt neu Folgendes: Wurde das Verfahren von beiden Ehegatten gemeinsam eingeleitet oder durch sie gemeinsam fortgesetzt oder haben sie bereits während mindestens zwei Jahren getrennt gelebt, so verliert der überlebende Ehegatte von Gesetzes wegen seinen Pflichtteilsanspruch und seine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen oder Begünstigungen aus einem Ehevertrag. Dasselbe gilt für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Handlungsbedarf ergibt sich demnach, wenn sich eine Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft abzeichnet: Ab den oben genannten Zeitpunkten greift der Pflichtteilsschutz nicht mehr, weshalb der





Noch-Ehegatte oder -Partner durch Verfügung von Todes wegen als Erbe vollumfänglich ausgeschlossen werden kann. Regelt man hingegen im Hinblick auf eine sich abzeichnende Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nichts, kommt bei einem Versterben vor rechtskräftiger Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft das gesetzliche Erbrecht zur Anwendung. Begünstigungen von Ehegatten oder eingetragenen Partnern in Ehe-/Partnerschafts- oder Erbverträgen, welche über die gesetzlichen Ansprüche hinaus gehen, fallen dagegen ohne anderweitige Regelung mit Einleiten des Scheidungsverfahrens von Gesetzes wegen dahin. Möchte man seinen Noch-Ehegatten oder – Partner von der Erbschaft ausschließen, muss man aktiv tätig werden. Möglich ist auch, eine solche Regelung vorausschauend in einer letztwilligen Verfügung zu treffen.

LEBZEITIGE SCHENKUNGEN

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann eine Erblasserin heute trotz Vorliegens eines Erbvertrags über ihr Vermögen grundsätzlich frei bestimmen. Sind im Erbvertrag Schenkungsverbote oder -Einschränkungen aufgeführt, sind diese Verfügungseinschränkungen auch bisher verbindlich. Nach revidiertem Recht besteht nun ein generelles Schenkungsverbot für erbvertraglich gebundene Erblasser: Sollen lebzeitige Schenkungen, welche über die üblichen Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, nach wie vor möglich sein, muss dies explizit im Erbvertrag vereinbart worden sein. Handlungsbedarf kann sich daher sowohl in bereits abgeschlossenen als auch neuen Erbverträgen ergeben, wo solche Schenkungen explizit erlaubt werden sollen.

BEHANDLUNG DER SÄULE 3A

Die Frage, ob Guthaben aus der Säule 3a (Bank- oder Versicherungssparen) in den Nachlass fallen, ist im geltenden Recht umstritten. Im neuen Recht sind diese

Fragen insoweit geklärt, als alle Begünstigten unabhängig von der Vorsorgeform einen eigenen und direkten Anspruch gegenüber der Bank oder den Versicherungen haben. Damit können die Vorsorgeeinrichtungen ihre Leistungen direkt an die Begünstigten auszahlen, ohne vorgängig die Erbengemeinschaft angehen zu müssen. Die Leistungen aus der Säule 3a fallen damit nicht in den Nachlass, sie werden aber für die Berechnung der Pflichtteile (bei Versicherungen mit ihrem Rückkaufswert) berücksichtigt und können herabgesetzt werden.

EXKURS: HERABSETZUNGSREIHENFOLGE

Sind Pflichtteile von den Erben durch Verfügungen unter Lebenden (z.B. Schenkungen) oder letztwillige Verfügungen verletzt worden, können diese unter gewissen Voraussetzungen klageweise herabgesetzt werden. War bisher umstritten, in welcher Reihenfolge diese Zuwendungen herabzusetzen waren, wird dies neu explizit im Gesetz geregelt. Vorgesehen ist folgende Reihenfolge: Zuerst sind die Erbquoten der gesetzlichen Erben herabzusetzen, danach Zuwendungen von Todes wegen (z.B. testamentarische Zuweisungen) und zuletzt die Zuwendungen unter Lebenden (wozu nun explizit auch güterrechtliche Begünstigungen zählen).

FAZIT

Stichtag für die Anwendung der neuen Bestimmungen ist der 1. Januar 2023: Todesfälle im neuen Jahr werden demnach nach dem neuen Recht behandelt und zwar unabhängig davon, ob ein für diesen Todesfall erstelltes Testament oder ein Erbvertrag unter altem Recht abgeschlossen wurde. Für die bisherige wie auch die zukünftige Nachlassplanung ist folglich auch das neue Recht zu beachten. Es empfiehlt sich, bestehende Testamente und Erbverträge hinsichtlich der Anordnung von Pflichtteilen, der Zuweisung der verfügbaren Quote und Regelungen für das Scheidungsverfahren aufgrund

der neuen Bestimmungen überprüfen zu lassen. Da bei vielen Erbverträgen bereits ein Schenkungs- bzw. Verfügungsverbot mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken vorgesehen ist (was nun auch im Gesetz geregelt ist), sollten entsprechende Klauseln geprüft werden. Gerne stehen unsere Notarinnen und Notare Ihnen bei der Prüfung von bestehenden Lösungen oder der Vereinbarung von neuen Regelungen zur Verfügung.

Familie und Erbe

DIE „EHE FÜR ALLE“ UND IHRE FOLGEN

Charlène Züger · Rechtsanwältin

Am 26. September 2021 sprach sich das Schweizer Stimmvolk mit einer deutlichen Mehrheit für die „Ehe für alle“ aus. Am 1. Juli 2022 ist es nun so weit. Was die Gesetzesänderungen mit sich bringen, was für bereits eingetragene Partnerschaften gilt und was bei der Entscheidung für oder gegen einen Eheschluss zu beachten ist, wird in nachfolgendem Beitrag beleuchtet.

BISHERIGE RECHTSLAGE: EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

Gleichgeschlechtlichen Paaren stand bis anhin lediglich die Option der eingetragenen Partnerschaft offen. Die eingetragene Partnerschaft richtet sich dabei grösstenteils nicht nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sondern vielmehr nach dem im Jahr 2007 in Kraft getretenen Partnerschaftsgesetz. Während Ehegatten seit der Gesetzesänderung von 1988 automatisch dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, sieht das Partnerschaftsgesetz vor, dass ohne anderslautende Vereinbarung für ein gleichgeschlechtliches Paar automatisch die Gütertrennung gilt. Lange Zeit galt sodann die gesetzliche Vorstellung, dass gleichgeschlechtliche Paare keine gemeinsamen Kinder haben konnten. Erst im Jahr 2018 änderte sich dies mit der Einführung der Stiefkindadoption durch den/die gleichgeschlechtliche/n Partner/in. Gemeinschaftliche Adoptionen oder die Erfüllung des Kinderwunschs über fortpflanzungsmedizinische Verfahren sind gemäss Partnerschaftsgesetz verboten.

NEUE RECHTSLAGE: EHE FÜR ALLE

Wie der Titel der Rechtsänderung bereits besagt: ab dem 1. Juli 2022 können nun gleichgeschlechtliche Paare genauso wie heterosexuelle Paare eine Ehe

schliessen. Die Begründung von neuen, eingetragenen Partnerschaften wird hingegen ab Juli nicht mehr möglich sein.

HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR BEREITS BESTEHENDE EINGETRAGENE PARTNERSCHAFTEN

Die Tatsache, dass keine neuen, eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können, wirkt sich nicht auf bereits bestehende eingetragene Partnerschaften aus. Vielmehr sehen die Übergangsbestimmungen vor, dass vor dem 1. Juli 2022 begründete eingetragene Partnerschaften weiterhin bestehen bleiben. Sie unterstehen nach wie vor dem Partnerschaftsgesetz, welches allerdings in revidierter Form daherkommt. So wurden insbesondere sämtliche Bestimmungen gestrichen, welche sich auf das bisherige Verbot der Eheschliessung zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren bezogen.

Möchte ein Paar seine bestehende eingetragene Partnerschaft neu in eine Ehe umwandeln, genügt hierfür eine gemeinsame Erklärung des Paares gegenüber dem Zivilstandsamt. Diese Umwandlungserklärung kann jederzeit abgegeben werden, womit Paare ihre eingetragene Partnerschaft auch noch Jahre nach der Gesetzesänderung in eine Ehe umwandeln können, sollten sie dies wollen. Sofern durch das Paar beantragt, kann die Umwandlungserklärung - in Anlehnung an die Bestimmungen zum Eheschluss - in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen (und natürlich auch mit weiteren Gästen) im Trauungslokal entgegengenommen werden. Nach Abgabe der Umwandlungserklärung gilt das Paar offiziell als verheiratet.

RECHTLICHE NEUERUNGEN FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE EHEPAARE

Unabhängig davon, ob das Paar seine bereits bestehende eingetragene Partnerschaft mit Umwandlungserklärung in eine Ehe umwandelt oder ob das Paar nach dem 1. Juli 2022 heiratet, untersteht ihre Ehe fortan den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Dies bedeutet, dass das Ehepaar – sollte es keinen Ehevertrag abschliessen – dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung untersteht. Dies gilt namentlich auch für ehemals eingetragene Partnerschaften, sofern im Rahmen der eingetragenen Partnerschaft keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Der bisherige Güterstand der Gütertrennung wird mit der Umwandlungserklärung in eine

Errungenschaft umgewandelt, wobei als Stichtag für die Begründung des Güterstands der Zeitpunkt der Erklärung der Umwandlung und somit der Ehebegründung gilt.

Für Paare, welche sich zu einer Umwandlung ihrer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe entscheiden, gilt zudem, dass – sollten rechtliche Bestimmungen an die Dauer der Ehe anknüpfen, wie dies beispielsweise beim Anspruch auf nachehelichen Unterhalt der Fall ist – die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft der Ehedauer angerechnet wird.

Der Status der Ehe führt für gleichgeschlechtliche Paare neu nun auch dazu, dass eine gemeinschaftliche Adoption möglich ist. So dürfen Ehegatten ein Kind gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen und beide mindestens 28 Jahre alt sind. Das Gesetz unterscheidet explizit nicht mehr zwischen gleichgeschlechtlichen oder verschiedenen geschlechtlichen Ehepaaren.

ZWANG ZUR EHE?

Wie bereits erwähnt, unterstehen weitergeführte eingetragene Partnerschaften nach wie vor dem revidierten Partnerschaftsgesetz. Unter anderem gilt somit für eingetragene Partnerschaften auch weiterhin das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption. Möchte ein gleichgeschlechtliches Paar somit gemeinsam ein Kind adoptieren, welches zu keinem der beiden ein bestehendes Vater- oder Mutterschaftsverhältnis aufweist (Stiefkind), so ist dies nur möglich, wenn das gleichgeschlechtliche Paar heiratet bzw. die eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandelt. Die dahinterstehende Wertung des Gesetzgebers mutet auf den ersten Blick stossend an, im besten Fall handelt es sich dabei lediglich um den einfachsten Weg, den Aufwand und Umfang der Gesetzesrevision auf ein überschaubares Mass zu begrenzen.

Auch bei den Wahlmöglichkeiten des Güterstands bestehen Unterschiede zwischen der eingetragenen Partnerschaft und der gleichgeschlechtlichen Ehe. Während Ehegatten mit dem Abschluss eines Ehevertrags zwischen allen gesetzlich vorgesehen Güterständen frei wählen können, besteht für eingetragene Partner/innen lediglich die Wahl zwischen der Gütertrennung als ordentlicher Güterstand und der Errungenschaftsbeteiligung. In einer eingetragenen Partnerschaft kann somit explizit nicht der Güterstand der Gütergemeinschaft gewählt werden.

Auch im Hinblick auf das Sozialversicherungsrecht finden sich Differenzen. So sieht das AHVG für die Ehegattenrente im Todesfall unterschiedliche Voraussetzungen für Männer und Frauen vor. Während Witwen regelmässig dann einen Anspruch auf eine Witwenrente haben, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung minderjährige oder volljährige Kinder unterhalten oder wenn sie die Altersgrenze von 45 Jahren überschritten haben und dabei mindestens fünf Jahre verheiratet waren, haben Witwer nur dann einen Rentenanspruch, wenn sie für minderjährige Kinder unterhaltspflichtig sind. Nun sieht das Gesetz vor, dass für eingetragene Partnerschaften immer die Witwerrenten-Lösung zur Anwendung gelangt, selbst wenn es sich um eingetragene Partnerinnen handelt. Ist dasselbe Paar nun allerdings verheiratet, profitiert es von der grosszügigeren Witwenrenten-Lösung. Eine ähnliche Regelung findet sich im Übrigen auch betreffend die Anspruchsvoraussetzungen für Witwen und Witwer unter dem UVG.

EXKURS: KINDERWUNSCH UND LEIHMUTTERSCHAFT

Mit der Gesetzesrevision erhalten lesbische Paare neu Zugang zur Samenbank. Sämtliche Samenspenden müssen demnach registriert sein. Nach wie vor nicht erlaubt ist die anonyme Samenspende. In der Schweiz ebenfalls verboten ist die Eizellenspende und die Leihmutter-schaft – ein Thema, das nicht nur gleichgeschlechtliche Paare betrifft.

Im Gegensatz zur Schweiz kennen andere Länder in Europa kein Verbot der Leihmutter-schaft. Es ist kein Geheimnis, dass einige Personen mit Kinderwunsch deshalb ins Ausland reisen und sich diesen über eine Leihmutter-schaft erfüllen lassen. Bei der Leihmutter-schaft gibt es einerseits die Möglichkeit, dass das Kind über eine Samenspende lediglich zum Vater eine genetische Verbindung hat. Andererseits ist es allerdings auch möglich, eine Eizellenspende mit einer Samenspende zu kombinieren, womit beide Spendereltern genetisch mit dem Kind verwandt sind. Beide Varianten einer Leihmutter-schaft sind in der Schweiz verboten. Demnach gilt in der Schweiz auch der Grundsatz „mater semper certa est“, was übersetzt so viel heisst wie „die [Identität der] Mutter ist immer sicher“. Der Grundsatz besagt somit, dass das rechtliche Kindsverhältnis zu der Mutter davon abgeleitet wird, welche Frau das Kind gebärt. Das Kindsverhältnis zur Mutter entsteht dabei – im Gegensatz zu demjenigen zum genetischen Vater – automatisch von Gesetzes wegen. Dass diese Grundsätze mit

dem Gedanken einer Leihmutterschaft in Kombination mit einer Eizellenspende nicht vereinbar sind, hat auch das Bundesgericht festgestellt. So entschied es mit Urteil 5A_545/2020 vom 7. Februar 2022, dass die das Kind gebärende Leihmutter selbst dann offiziell und automatisch von Gesetzes wegen als rechtliche Mutter gilt, wenn das Kind nachweislich genetisch nicht mit ihr verwandt ist. Um als rechtliche Mutter zu gelten, muss die genetische Mutter das durch die Leihmutter ausge-tragene Kind adoptieren, was allerdings nur möglich ist, wenn die Leihmutter zuvor auf ihre Stellung als rechtliche Mutter verzichtet. Für die Entstehung des Kinds-verhältnis zur gebärenden Leihmutter in der Schweiz ist denn auch irrelevant, ob das Heimatland der Leihmutter von Gesetzes wegen die Stellung als rechtliche Mutter automatisch aberkennt.

FAZIT

Mit der längst überfälligen Gesetzesänderung der Ehe für alle haben sich für gleichgeschlechtliche Paare viele neuen Türen geöffnet. Doch mit den neuen Möglichkeiten stellen sich auch viele Fragen. Ob sich der Eheschluss oder die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft für ein gleichgeschlechtliches Paar lohnt, hängt von der individuellen Ausgangslage und von den Zukunftsplänen ab. Die mit einer Umwandlung in eine Ehe vorgenommene automatische Unterstellung der Paare unter den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung ist allenfalls nicht für alle Paare die geeignete güterrechtliche Lösung. Gerne steht Ihnen unser spezialisiertes Team an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren unterstützend und beratend zur Seite, um die für Sie richtige Lösung zu finden.



In eigener Sache

TOP ANWALTSKANZLEI 2022

Grossenbacher Rechtsanwälte wurden zur „Top Anwaltskanzlei 2022“ in der Schweiz gewählt.

Es freut uns ausserordentlich, dass wir bereits zum fünften Mal in Folge im jährlichen Ranking der Zeitschrift BILANZ und der Tageszeitung Le Temps als „Top Anwaltskanzlei“ aufgeführt werden. Unsere Kanzlei zählt dabei wie bereits in den Vorjahren in den Gebieten Bau- und Planungsrecht, Immobilienrecht, Energie- und Umweltrecht sowie im Technologie- und Telekommunikationsrecht und neu auch im Gebiet Erb- und Nachlassrecht zu den besten Anwaltskanzleien der Schweiz. Befragt wurden über 6'800 Anwälte und Anwältinnen, mehr als 1'000



Inhouse-Juristen und Juristinnen, die Leiter/innen der Rechtsabteilungen der 500 grössten Unternehmen in der Schweiz sowie die Mandantinnen und Mandanten.

Wir danken unseren Berufskolleginnen und Berufskollegen sowie insbesondere unseren geschätzten Mandantinnen und Mandanten für die zahlreichen Empfehlungen und das entgegengebrachte Vertrauen.



Grossenbacher Rechtsanwälte ist eine partnergeführte Anwaltskanzlei in Luzern. Unsere Rechtsanwälte und Notare sind spezialisiert und seit vielen Jahren in ausgewählten Fachbereichen tätig. Wir beraten effizient, umfassend und mit konsequentem Fokus auf Ihre persönlichen und unternehmerischen Ziele. So entstehen massgeschneiderte Lösungen von höchster Qualität.

Dr. Andreas Galli · Partner · Rechtsanwalt
Nils Grossenbacher · Partner · Rechtsanwalt · Notar
Claudia Keller Lüthi · Partnerin · Rechtsanwältin · Notarin
Christian Leupi · Partner · Rechtsanwalt · MAS Business Information Technology
Michael Schumacher · Rechtsanwalt
Charlène Züger · Rechtsanwältin

Eingetragen im Anwaltsregister